Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein e.V.

Satzung

Geschäftsstelle: Europaplatz 7, 44269 Dortmund, Telefon 0231 7380730, Telefax 0231 7380731
Informationsbüro Berlin: Schlegelstr. 28, 10115 Berlin, Telefon 030 28444840, Telefax 030 28444841
Informationsbüro München: Baldestr. 9, 80469 München, Telefon 089 2020810, Telefax 089 20208111
info@stiftung-patientenschutz.de, www.stiftung-patientenschutz.de
Spendenkonto: IBAN DE37 3706 0193 0000 9909 90, BIC GENODED1PAX
Der Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein e. V., Amtsgericht Dortmund, VR 4934, ist vom Finanzamt Dortmund-Ost mit Steuerbescheid vom 27.12.2023, 31759421389, als gemeinnützige Körperschaft anerkannt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein. Er ist beim Amtsgericht Dortmund im Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 4934 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Deutsche Stiftung Patientenschutz.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Förderung der Arbeit der Deutsche Stiftung Patientenschutz, auch durch Aufklärung und Beratung in Fragen des Patientenschutzes unter verbraucherrechtlichen Gesichtspunkten,
- ideelle Unterstützung, Öffentlichkeitsarbeit,
- Geld-, Sach- und Dienstleistungen sowie
- Unterstützung der Fördermitglieder des Vereins in Fragen des Patientenschutzes für schwerstkranke, schwerstpflegebedürftige und sterbende Menschen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie sie in § 2 dieser Satzung niedergelegt sind.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig! Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

www.stiftung-patientenschutz.de, © Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein e.V. 2025

(3) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben Hilfspersonen, bei denen es sich auch um den Vorstand oder Mitglieder der Mitgliederversammlung handeln kann, gegen Entgelt beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(4) Den Mitgliedern der Mitgliederversammlung, die ehrenamtlich tätig sind, werden die entstandenen, tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand kann ferner eine ihrer Höhe nach angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und der Auffassung der Finanzverwaltung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat geborene Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Geborene Mitglieder sind die Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Vorstand der Deutsche Stiftung Patientenschutz.

(3) Ordentliches Mitglied kann jede Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden, sofern zu erwarten ist, dass dieses Mitglied die Anliegen der Deutsche Stiftung Patientenschutz in besonderem Maße unterstützt.

(4) Fördermitglied kann jede Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden, die die Ziele des Vereins durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.

(5) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geborener Mitglieder endet

- durch Tod des geborenen Mitglieds.
- durch das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat.
- durch Beendigung der Tätigkeit als Vorstand.

www.stiftung-patientenschutz.de, © Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein e.V. 2025

(2) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet

- durch Tod des ordentlichen Mitglieds.
- durch freiwilligen Austritt aus dem Förderverein der Deutschen Stiftung Patientenschutz. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bzw. dessen Stellvertreter.
- durch Beschluss des Vorstands, das ordentliche Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten gemäß Abs. 4 aus dem Förderverein der Deutschen Stiftung Patientenschutz auszuschließen.

  Dem ordentlichen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ordentlichen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

  Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem ordentlichen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bzw. dessen Stellvertreter schriftlich eingelegt werden.

  Macht das ordentliche Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(3) Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds endet

- durch Tod des Fördermitglieds.
- durch freiwilligen Austritt aus dem Förderverein der Deutschen Stiftung Patientenschutz. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bzw. dessen Stellvertreter.
- durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Fördermitglied schriftlich mitzuteilen.
- durch Beschluss des Vorstands, das Fördermitglied bei vereinsschädigendem Verhalten gemäß Abs. 4 aus dem Förderverein der Deutschen Stiftung Patientenschutz auszuschließen. Dem Fördermitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Fördermitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

(4) Als vereinsschädigendes Verhalten im Sinne des Absatzes 2 und 3 gelten insbesondere:

- grobe Satzungsverstöße
- missbräuchliche Inanspruchnahme von Vereinsarbeit
- Verleumdungen von Vorstand oder anderen Organmitgliedern
- Schädigung des Ansehens oder des Vermögens des Vereins

www.stiftung-patientenschutz.de, © Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein e.V. 2025

§ 6
Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
   a) der Vorstand
   b) die Mitgliederversammlung

§ 8
Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(3) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gem. § 26 BGB. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens des Vorstandes während der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit gewählt.

§ 9
Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche und geborene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.

www.stiftung-patientenschutz.de, © Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein e.V. 2025

(2) Die Mitgliederversammlung hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates der Deutsche Stiftung Patientenschutz sind gleichzeitig Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt insbesondere die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die das im Budget veranschlagte Volumen um mehr als 10 % übersteigen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Entscheidung über die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mindestjahresbeitrages,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

(4) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung oder Wegfall, durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung tagt dabei in der Regel in Präsenzsitzungen. Falls eine Präsenzsitzung nicht möglich ist, kann eine Sitzung auch virtuell per Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden. Im Falle einer virtuellen Sitzung muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder der Mitgliederversammlung technischen Zugang zu dem Verfahren haben.

(2) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Sitzungsform (Präsenzsitzung, Telefon- und/oder Videokonferenz) und der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

www.stiftung-patientenschutz.de, © Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein e.V. 2025

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sollte auch dieser nicht teilnehmen können, leitet die Sitzung das dienstälteste Versammlungsmitglied.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung der Mitgliederversammlung stellt der Leiter fest, aus wie vielen Mitgliedern die Mitgliederversammlung besteht, wie viele der Mitglieder teilnehmen und ob Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation im Rahmen einer virtuellen Sitzung gefasst werden. Wenn jedes Mitglied ausdrücklich zustimmt, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder teilnimmt. Sie fasst grundsätzlich Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort, Zeit und Form der Sitzung (Präsenzsitzung, Telefon- und/oder Videokonferenz), die Person des Sitzungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 12

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Deutsche Stiftung Patientenschutz Fördervereins fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Stiftung Patientenschutz.

(2) Als gemeinnützige und mildtätige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf hat sie das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

www.stiftung-patientenschutz.de, © Deutsche Stiftung Patientenschutz Förderverein e.V. 2025